

# Allgemeine Anschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für das Niederspannungsnetz (AB-NS)

der Stadtwerke Aue GmbH (SWA)

## 1 Gegenstand

(1) Die Allgemeinen Anschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen für das Niederspannungsnetz (AB-NS) regeln den Anschluss an das Niederspannungsnetz der **SWA** für Anschlussnehmer (i. d. R. Grundstückseigentümer) sowie die Nutzung des Anschlusses für Anschlussnutzer. Für den Anschluss und den Betrieb von Stromerzeugungsanlagen gilt ergänzend das „Beiblatt zur AB-NS für Einspeiser“.

(2) Anschlussnehmer und Anschlussnutzer werden nachfolgend auch Kunde genannt.

(3) Für den Anschluss, den Betrieb sowie die Veränderung der Kundenanlage gelten die angezeigten Technischen Anschlussbedingungen (TAB) der **SWA**.

(4) Es gelten die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden“ (AVBEltV) in der Fassung vom 21. Juni 1979 sowie die „Ergänzenden Bestimmungen der **SWA** zu der AVBEltV“. Auf Grund der Aufteilung von Anschluss, Anschlussnutzung und Strombezug werden in der AB-NS ergänzende Vereinbarungen getroffen.

## 2 Anschlussnutzung/Stromentnahme

(1) Grundlage für die Stromentnahme aus dem Niederspannungsnetz sind ein wirksamer Netzanschlussvertrag mit dem Anschlussnehmer und ein wirksamer Anschlussnutzungsvertrag mit dem Anschlussnutzer.

(2) Die mit dem Kunden vereinbarte Netzanschlusskapazität ist die anteilige Übertragungsfähigkeit des vorgeschalteten Netzes, welche für die Stromentnahme an der Anschlussstelle zur Verfügung steht. Werden mehrere Zählpunkte über den Anschluss versorgt, so teilt der Anschlussnehmer die vereinbarte Netzanschlusskapazität auf diese Zählpunkte auf. Diese Aufteilung und eventuelle Änderungen teilt der Anschlussnehmer **SWA** umgehend mit.

(3) Sofern kein wirksamer Stromlieferungsvertrag zwischen dem Kunden und einem Stromlieferanten besteht, wird **SWA** dem Kunden bis zu 3 Monaten Aushilfsenergie zum **Allgemeinen Tarif** der **SWA** liefern. In diesem Fall wird **SWA** den Kunden umgehend informieren. Falls in dieser Zeit keine Anmeldung durch einen neuen Stromlieferanten erfolgt, beliefert **SWA** den Kunden nach Ablauf der 3 Monate auf Basis des **Allgemeinen Tarifs** der **SWA** im Sinne eines Neuvertrages nach § 32 Abs. 1 AVBEltV.

(4) Für Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung gilt dann für die Lieferung von **Aushilfsenergie** abweichend zu Absatz 3 die aktuell veröffentlichte Preisregelung für **Leistungskunden in Niederspannung** als bereits vereinbart. Sie ist in der Geschäftsstelle der **SWA** erhältlich bzw. kann dem Kunden auf Wunsch zur Verfügung gestellt werden.

(5) Der Wechsel des Stromlieferanten kann regelmäßig mit einer Frist von einem Monat zum nächsten Monatsanfang erfolgen.

## 3 Zählung und Ablesung

(1) **SWA** stellt die Stromentnahme des Kunden durch in ihrem Eigentum befindliche Mess-, Steuer-, Zähl- und gegebenenfalls Kommunikationseinrichtungen gemäß § 18, Absätze 1 und 3 AVBEltV fest.

(2) Der Zählerstand des Kunden wird einmal jährlich von einem Beauftragten der **SWA** abgelesen und dem jeweiligen Stromlieferanten mitgeteilt. Eine unterjährig erforderliche Zählerstandsermittlung, z. B. auf Grund eines Stromlieferantenwechsels, erfolgt durch rechnerische Abgrenzung. Auf Wunsch teilt der Kunde bei Beendigung des Stromlieferungsvertrages **SWA** den Zählerstand mit.

(3) Bei einer höheren Stromentnahme (ab einem Leistungsbedarf von etwa 30 kW) erfolgt die Zählung grundsätzlich mittels registrierender ¼-h-Leistungsmessung. Die für die Abrechnung relevanten Zählwerte/Lastgänge werden abweichend von Absatz 2 i. d. R. täglich durch **SWA** mittels Fernauslesung erfasst. Dafür stellt der Kunde **SWA** in unmittelbarer Nähe des Zählerplatzes einen durchwahlfähigen Telefonanschluss (analog oder Euro-ISDN) für die jederzeitige Fernauslesung der Zählung unentgeltlich bereit, so weit nicht anders vereinbart. Der Kunde trägt für die ständige Funktionsfähigkeit des Telefonanschlusses Sorge.

(4) Ein vom Kunden gewünschter Umbau der Messung und/oder Zählerwechsel kann regelmäßig jeweils zum Ende seines Abrechnungsjahres erfolgen; die damit verbundenen Kosten trägt der Kunde.

(5) Ist infolge technischer Veränderungen oder Veränderungen im Abnahmeverhalten des Kunden ein Um- oder Ausbau der Messung und/oder Zählung (einschließlich der Wandler) erforderlich, so ist dies durch den Kunden auf seine Kosten zu veranlassen.

## 4 Unterbrechungen, Haftung bei Störungen

(1) Für Störungen und Unterbrechungen gelten die Bestimmungen der §§ 5, 6 und 7 AVBEltV. Höhere Gewalt im Sinne § 5 AVBEltV liegt z. B. bei Krieg, Naturkatastrophen, Arbeitskampfmaßnahmen, bei Beschädigungen von Erzeugungs-, Übertragungs- oder Verteilungsanlagen sowie bei behördlichen Anordnungen oder sonstigen Umständen vor, die abzuwenden nicht in der Macht von **SWA** liegt bzw. die mit einem angemessenen technischen und wirtschaftlichen Aufwand nicht verhindert werden kann.

(2) Sofern infolge der Verletzung des Netzanschluss- und/oder des Anschlussnutzungsvertrages durch den Kunden eine Gefährdung des sicheren Netzbetriebes der **SWA** auftreten kann, ist **SWA** berechtigt, den Netzanschluss und/oder die Anschlussnutzung zu unterbrechen.

## 5 Schlussbestimmungen

(1) Findet ein Eigentumswechsel statt, so teilt der Kunde **SWA** den neuen Eigentümer mit.

(2) Soweit künftig Abgaben, wie Steuern, Gebühren, Beiträge oder Sonderabgaben bzw. Abgaben irgendwelcher Art wirksam werden, die die Beschaffung, Übertragung, Verteilung oder Durchleitung von elektrischer Energie mittel- oder unmittelbar verteuern (z. B. Energiesteuern, CO<sub>2</sub>-Steuern, Mehrbelastungen aus EEG und KWK-G), ist **SWA** berechtigt, diese unmittelbar an den Kunden weiterzugeben.

Als Abgaben zu qualifizieren sind auch Geldleistungspflichten, die ein Hoheitsträger auf das Verhältnis von Privatrechtssubjekten beschränkt hat, soweit mittelbar eine Aufkommenswirkung zu Gunsten der öffentlichen Hand bewirkt wird und dadurch der öffentliche Haushalt entlastet wird, sowie Geldleistungspflichten, die sich aus an Stelle von hoheitlichen Regelungen geschlossener Vereinbarungen der Elektrizitätswirtschaft ergeben.

(3) Bei Stromlieferverträgen zwischen **SWA** und Kunden mit registrierender ¼-h-Leistungsmessung wird vorausgesetzt, dass die Stromlieferung an den Kunden nach der Konzessionsabgabenverordnung (KAV) in der jeweils gültigen Fassung als Stromlieferung an Sondervertragskunden eingestuft wird. Wird die Stromlieferung konzessionsabgabenrechtlich als Lieferung an Tarifkunden eingestuft, so erhöhen sich die Arbeitspreise jeweils um die Differenz zwischen der von **SWA** für diese Lieferung zu zahlenden Konzessionsabgabe und der Konzessionsabgabe für Sondervertragskunden nach § 2 Abs. 3 und 4 KAV.

(4) Eine Aktualisierung der **AB-NS** wird **SWA** dem Kunden in geeigneter Form bekannt geben. Sie gelten als angenommen, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe durch **SWA** schriftlich widerspricht.

(5) Werden Allgemeine Bedingungen für den Anschluss und/oder die Anschlussnutzung in Niederspannung mit gesetzlichem Charakter wirksam, haben diese Bestimmungen Vorrang vor denen dieses Vertrages. Im Übrigen bleibt der Vertrag unberührt.

(6) Soweit in der **AB-NS** oder in dem mit der **AB-NS** verbundenen Vertrag Regelungen getroffen wurden, die im Widerspruch zu anderen Regelungen anderer Verträge der Vertragspartner oder deren Rechtsvorgänger stehen, treten diese anderen Regelungen der anderen Verträge mit In-Kraft-Treten des mit der **AB-NS** verbundenen Vertrages außer Kraft. Dies gilt insbesondere für Regelungen in einem Stromliefervertrag betreffend der hier neueregelten Anschluss- und Anschlussnutzungsbedingungen. Sonstige Vereinbarungen in den früheren Verträgen bleiben hiervon unberührt wirksam.

(7) Vertragsänderungen bzw. -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung des Schriftformerfordernisses.

(8) Die für die Abwicklung des Vertrages erforderlichen personenbezogenen Daten werden im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) von **SWA** erhoben, verarbeitet und gespeichert. Kundenspezifische Daten werden an Dritte, welche an der Abwicklung beteiligt sind, nur in dem Umfang weitergegeben, wie dies zur ordnungsgemäßen technischen und kommerziellen Abwicklung erforderlich ist.

(9) Sofern einzelne Bestimmungen des Vertrages unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die Vertragspartner verpflichten sich, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr nach Möglichkeit gleichkommende, wirksame oder durchführbare Bestimmung zu ersetzen. Gleiches gilt im Falle einer Vertragslücke.

Stadtwerke Aue GmbH